

RS OGH 1994/7/14 1Ob505/94, 1Ob219/98g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

EO §27

EO §353 IVB

Rechtssatz

Der Gesichtspunkt, den Verpflichteten nicht stärker zu belasten als nötig, spricht entscheidend dafür, einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Verpflichteten auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenn dem titelmäßigen Gebot zum "Entfernen" einer Bauhütte vom Grund des Beklagten auf andere Weise als durch deren Zerstörung entsprochen werden konnte, also Alternativen bestanden, stellt das Zersägen und damit die Zerstörung der Bauhütte ein rechtswidriges Handeln des Beklagten dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 505/94

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 505/94

Veröff: SZ 67/126

- 1 Ob 219/98g

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 219/98g

Auch; nur: Der Gesichtspunkt, den Verpflichteten nicht stärker zu belasten als nötig, spricht entscheidend dafür, einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Verpflichteten auf das notwendige Maß zu beschränken. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016623

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at